

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Alexandra Waschhöfer +492025634431 +492025634725 alexandra.waschhoefer@stadt.wuppertal.de
	Datum:	11.10.2019
	Drucks.-Nr.:	VO/0962/19 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.11.2019	Hauptausschuss	Entscheidung
Bürgerantrag gem §24 GO NRW- Nathrather Straße / Bahnstraße Einrichtung eines Grünpfeils		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gem.§24 GO NRW

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Meyer

Begründung

Herr Ulrich Schmidt beantragt die Einrichtung eines Grünpfeilschilds an dem signalisierten Knotenpunkt Bahnstraße / Gruitener Straße / Nathrather Straße für den aus der Nathrather Straße rechtseinbiegenden radfahrenden Verkehr.

Gemäß der VwV-StVO § 37 darf das Grünpfeilschild nicht angewendet werden, wenn dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird, oder die Fußgängerfurten überwiegend der Schulwegsicherung dienen.

Der entgegenkommende linkseinbiegende Verkehr aus der Gruitener Straße in die Bahnstraße wird durch die Richtungspfeile in seinen Signalgebern ein konfliktfreies Abbiegen signalisiert.

Die nördliche signalisierte Fußgängerfurt in der Bahnstraße, über die der rechtseinbiegende Radfahrer fährt, ist als offizieller Schulweg für die städtische Grundschule Nathrather Straße in der Schulwegkarte gekennzeichnet.

Aus diesen beiden Gründen ist die Einrichtung eines Grünpfeils abzulehnen.

Auszug aus der StVO

27 1. Der Einsatz des Schildes mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) kommt nur in Betracht, wenn der Rechtsabbieger Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann, um die ihm auferlegten Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Es darf nicht verwendet werden, wenn

28 a) dem entgegenkommenden Verkehr ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert wird,

29 b) für den entgegenkommenden Linksabbieger der grüne Pfeil gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Satz 4 verwendet wird,

30 c) Pfeile in den für den Rechtsabbieger gültigen Lichtzeichen die Fahrtrichtung vorschreiben,

31 d) beim Rechtsabbiegen Gleise von Schienenfahrzeugen gekreuzt oder befahren werden müssen,

32 e) der freigegebene Fahrradverkehr auf dem zu kreuzenden Radweg für beide Richtungen zugelassen ist oder der Fahrradverkehr trotz Verbotes in der Gegenrichtung in erheblichem Umfang stattfindet und durch geeignete Maßnahmen nicht ausreichend eingeschränkt werden kann,

33 f) für das Rechtsabbiegen mehrere markierte Fahrstreifen zur Verfügung stehen oder

34 g) die Lichtzeichenanlage überwiegend der Schulwegsicherung dient.

35 2. An Kreuzungen und Einmündungen, die häufig von seh- oder gehbehinderten Personen überquert werden, soll die Grünpfeil-Regelung nicht angewandt werden. Ist sie ausnahmeweise an Kreuzungen oder Einmündungen erforderlich, die häufig von Blinden oder Sehbehinderten überquert werden, so sind Lichtzeichenanlagen dort mit akustischen oder anderen geeigneten Zusatzeinrichtungen auszustatten.

36 3. Für Knotenpunktzufahrten mit Grünpfeil ist das Unfallgeschehen regelmäßig mindestens anhand von Unfallsteckkarten auszuwerten. Im Falle einer Häufung von Unfällen, bei denen der Grünpfeil ein unfallbegünstigender Faktor war, ist der Grünpfeil zu entfernen, soweit nicht verkehrstechnische Verbesserungen möglich sind. Eine Unfallhäufung liegt in der Regel vor, wenn in einem Zeitraum von drei Jahren zwei oder mehr Unfälle mit Personenschaden, drei Unfälle mit schwerwiegendem oder fünf Unfälle mit geringfügigem Verkehrsverstoß geschehen sind.

Kosten und Finanzierung

entfällt

Zeitplan

entfällt

Anlagen

Anlage 1- Bürgerantrag